

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2015/241

Datum der Freigabe:

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	23.11.2015
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jens Luth		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	07.12.2015	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	16.12.2015	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

III. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Sach- und Rechtslage:

Am 08.02.2006 beschloss die Stadtvertretung eine neue Spielgerätesteuersatzung, die anstatt einer pauschalierten Steuer pro Geldspielautomat eine 10-prozentige Besteuerung der Bruttokasse jedes Automaten vorsah.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.09.2007 wurde die I. Nachtragssatzung erlassen, die hauptsächlich die Altfälle rückwirkend bis zum 01.01.1997 regelte.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2012 wurde die II. Nachtragssatzung erlassen, die eine Anhebung des Steuersatzes auf 12 % ab dem 01.01.2013 zur Folge hatte.

Anliegender Entwurf der III. Nachtragssatzung sieht eine Erhöhung des Steuersatzes ab dem 01.01.2016 auf 15 % vor.

Bei einem Haushaltsansatz 2015 in Höhe von 115.000 € wird das Ergebnis voraussichtlich bei ca. 130.000 € liegen. Bei Erhöhung mehrten sich die Einnahmen auf ca. 160.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto: 61100/403100

Erfolgsplan

Finanzplan

Produktverantwortung:

Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: 115.000

AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung: Mehreinnahmen in Höhe von ca. 30.000,-- €

Besonderheiten:

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt den folgenden Entwurf vom 23.11.2015 über die III. Nachtragsatzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung):

Entwurf vom 23.11.2015

**III. Nachtragsatzung
der Stadt Kappeln
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zu Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2015 folgende III. Nachtragsatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Steuersatz**

- (1) unverändert
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **15 v. H.**

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (3) bis (5) unverändert

Inkrafttreten

Diese III. Nachtragsatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft

Anlage:

Städtevergleich Vergnügungssteuersätze